

## - Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse an der Philipps-Universität Marburg vom 15. Januar 2014 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 12/2014).

**Die Rechtsverbindlichkeit der Fachspezifischen Regelungen, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482) in Ergänzung zu den **Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse (AllgRZ)** der Philipps-Universität Marburg vom 15.01.2014 am 10. Juni 2020 die folgenden Fachspezifischen Regelungen beschlossen:

### **Fachspezifische Regelungen für den weiterbildenden Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“ der Philipps-Universität Marburg vom 10. Juni 2020**

- § 1 Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten
- § 2 Umfang und Dauer des Zertifikatskurses
- § 3 Aufbau des Zertifikatskurses, Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung von Modulen
- § 10 Bildung der Gesamtnote, Zertifikat, Zeugnis, Teilnahmebestätigung
- § 11 Inkrafttreten

#### **ANLAGEN**

Anlage 1: Modulhandbuch

#### **§ 1 Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten**

(1) Der Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“ ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Zertifikatskurs und führt zur Erlangung eines Hochschulzertifikats.

(2) Zu dem Zertifikatskurs kann zugelassen werden, wer

- die Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen gemäß der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach § 15 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 oder
- ein Studium Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache (Master, Staatsexamen für Lehramt oder vergleichbarer Abschluss) oder
- ein vergleichbares einschlägiges Studium
- sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung als DaF-/DaZ-Lehrkraft nachweisen kann.

(3) Über Fragen der Anerkennung der Einschlägigkeit und der Gleichwertigkeit des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsunterlagen sind zu einem vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegten und auf der Website rechtzeitig bekannt gegebenen Termin einzureichen.

(5) Der Zertifikatskurs verfügt über mindestens 14 und höchstens 16 Teilnahmeplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, werden die Teilnehmer/innen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen für den Zertifikatskurs zugelassen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Online-Anmeldung.

(7) Für die Teilnahme am Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“ werden nach § 16 Abs. 3 S. 1 HHG kostendeckende Entgelte erhoben. Auf die Gebührensatzung für den Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

## § 2 Umfang und Dauer des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“ dauert i.d.R. 5 Wochen. In Abhängigkeit der Anmeldezahlen werden bis zu 10 unterschiedliche Kurstermine pro Jahr angeboten.

(2) Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module des Zertifikatskurses wird im Modulhandbuch (Anlage 1) geregelt.

## § 3 Aufbau des Zertifikatskurses, Module

(1) Der Zertifikatskurs ist modularisiert aufgebaut und umfasst die folgenden 10 Module mit einem Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte
Modul 1: Grundlagen der Berufspädagogik	PF	1
Modul 2: Berufsbezogene linguistische Kompetenz	PF	1
Modul 3: Selbstständiges Sprachenlernen und arbeitsmarktrelevante Schlüsselkompetenzen	PF	1
Modul 4: Didaktik und Methodik im berufsbezogenen Deutschunterricht	PF	2
Modul 5: Evaluieren, Prüfen, Testen	PF	1
Modul 6: Digitale Kompetenz	PF	1
Modul 7: Aufgaben, Rollen und professionelles Handeln der Lehrkräfte in Berufssprachkursen	PF	1
Modul 8: Interkulturalität und Integration in den Arbeitsmarkt	PF	1
Praxismodul	PF	2
Abschlussmodul	PF	1
<b>Summe</b>		<b>12</b>

(2) Die Modulbeschreibungen mit den Inhalten und dem zeitlichen Umfang der Module befinden sich in Anlage 1.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“ bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Personen an:

- die/der Inhaber/in der Professur „Deutsch als Fremdsprache“ als Prüfungsausschussvorsitzende/r
- die/der Koordinator/in des Zertifikatskurses „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“
- ein/e Modulverantwortliche/r Dozent/in im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Im Übrigen gilt § 5 AllgRZ.

Textauszug aus den **Allgemeinen Regelungen**:

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation**

(1) Für jeden Zertifikatskurs, für den ECTS-Punkte vergeben werden, bildet der Fachbereichsrat oder bilden die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss. Es ist zulässig, für mehrere Zertifikatskurse einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im betreffenden Zertifikatskurs zuständig. Er achtet gemeinsam mit dem Dekanat oder den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche darauf, dass die Bestimmungen der Fachspezifischen Regelungen eingehalten und die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben, die durch den Prüfungsausschuss an die Vorsitzende/den Vorsitzenden delegiert werden können:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (Prüfungskommissionen),
3. Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und dazugehöriger Meldefristen,
4. Entscheidung über Zulassung zu Modulen und Prüfungen,
5. Anregungen zur Reform der Prüfungsregelungen,
6. Entscheidung über die Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Fachspezifischen Regelungen erbrachten Prüfungsleistungen

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich in der Regel aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern und mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Universität Marburg zusammen. Neben Professorinnen und Professoren können dem Prüfungsausschuss auch wissenschaftliche oder administrativ-technische Mitglieder der Universität Marburg sowie interne oder externe Lehrbeauftragte angehören. Bei Kooperationsangeboten mit den Partnerhochschulen setzt sich der Prüfungsausschuss in der Regel zu gleichen Teilen aus den jeweiligen Hochschulen zusammen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat oder von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren benannt. Mehrfache Benennungen sind zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen in der Regel Professorinnen und Professoren der Universität Marburg sein und dem Prüfungsausschuss als Mitglied angehören. Sie werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Bei Kooperationsangeboten hat in der Regel die federführende Hochschule den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss erlangen, verpflichtet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht an den Prüfungen teilzunehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und die Stimmenmehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Universität Marburg gewährleistet ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(7) Die Zertifikatskursverantwortlichen sind für die Koordination der Veranstaltungen und Prüfungen einschließlich der Erteilung der Zeugnisse, Zertifikate und Teilnahmebestätigungen zuständig. Sie achten darauf, dass die Fachspezifischen Regelungen und andere, Prüfungen betreffende Bestimmungen eingehalten werden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 5 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden als schriftliche Prüfungen erbracht. Die Anzahl, Art und Dauer der Modulprüfungen sind der Modulbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

(2) Im Übrigen gelten §§ 9, 10 und 11 AllgRZ.

### Textauszug aus den Allgemeinen Regelungen:

#### **§ 9**

##### **Modulprüfungen**

(1) Jedes Modul schließt mit der Prüfung der vermittelten Lehrinhalte des Moduls ab.

(2) Prüfungen werden als

1. mündliche Prüfungen (§ 9),
2. schriftliche Prüfungen durch Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
3. andere bewertbare Prüfungen erbracht.

(3) Prüfungen können außer bei Klausuren auch als Gruppenprüfung stattfinden. Dabei müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(4) Anzahl, Art, Dauer und Voraussetzungen der Modulprüfungen sind den Fachspezifischen Regelungen zu entnehmen.

(5) Weist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch Vorlage eines ärztlichen, amtsärztlichen oder fachärztlichen Attests oder Gutachtens nach, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung oder macht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch geeignete Unterlagen glaubhaft, dass sie oder er wegen der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen.

#### **§ 10**

##### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einordnen können.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Regelungen zu regeln und in die Modulbeschreibung aufzunehmen. Die Dauer von mündlichen Prüfungen soll 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. Studierende) betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. von den Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und zu begründen.

#### **§ 11**

##### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Studienggebietes das gestellte Problem erkennen und lösen können.

(2) Die schriftlichen Prüfungen können auch rechnergestützt durchgeführt werden.

(3) Die genaue Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Regelungen festzuhalten und in die Modulbeschreibungen aufzunehmen. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. betragen.

(4) Das Bewertungsverfahren soll spätestens acht Wochen nach Ende der Prüfung abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Teilnehmenden anschließend bekannt zu geben und zu begründen.

## § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelung des § 12 AllgRZ.

### Textauszug aus den Allgemeinen Regelungen:

#### § 12

##### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Module sind zu benoten oder mit „bestanden“ bzw. „Nicht-Bestanden“ zu bewerten. Die Fachspezifischen Regelungen regeln, welches Modul benotet und welches bewertet wird.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0		
3		nicht	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3		ausreichend	
2			
1			
0			

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Notenbildung einer Prüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei gelten die vorstehenden Maßgaben in Abs. 4 entsprechend.

## § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss spätestens einen Monat nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der auf Wiederholungsmöglichkeiten und Fristen hinzuweisen ist.

## § 8 Anrechnung von Modulen

(1) Die Gleichwertigkeit der in anderen Studiengängen oder in anderen Weiterbildungsmaßnahmen erbrachten Module wird auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Die/der Antragsteller/in legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher

Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder in anderen Weiterbildungsmaßnahmen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 9 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in den vorliegenden Fachspezifischen Regelungen hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Hochschulzertifikat und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

### **§ 9 Bildung der Gesamtnote, Zertifikat, Zeugnis, Teilnahmebestätigung**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module wird ein Hochschulzertifikat der Philipps-Universität Marburg sowie ein Zeugnis gemäß § 18 Abs. 3 AllgRZ ausgestellt.

(3) Erfolgt ein Abbruch des Zertifikatskurses ohne erfolgreiche Beendigung aller Module, kann nach § 18 Abs. 6 AllgRZ auf Antrag die Teilnahme an den absolvierten Modulen bestätigt werden. ECTS-Punkte werden nicht vergeben. Ein Zeugnis oder ein Hochschulzertifikat werden nicht verliehen.

(4) Für die Vergabe eines Hochschulzertifikats oder einer Teilnahmebestätigung ist eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % in den Präsenzveranstaltungen zu erfüllen. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen.

(5) Im Übrigen gilt § 18 AllgRZ.

#### Textauszug aus den **Allgemeinen Regelungen**:

### **§ 18**

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat, Teilnahmebestätigung**

(1) Die Fachspezifischen Regelungen bestimmen, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, welche Module nach welchen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden und wie die Gesamtnote errechnet wird.

(2) Die Gesamtnote hat sich an dem in § 11 genannten Notensystem zu orientieren.

(3) Über den bestandenen Zertifikatskurs erhalten die Teilnehmenden ein Zeugnis. Es enthält die

1. Bezeichnung des Zertifikatskurses,

2. Die Bezeichnung und Inhalte der zugehörigen Module, deren Bewertung sowie die Anzahl der erreichten ECTS-Punkte

3. Gesamtnote nach Absatz 1.

(4) Neben dem Zeugnis erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluss aller Module ein Hochschulzertifikat der Universität Marburg. Diese Urkunde enthält auch die Bezeichnung des Zertifikatskurses. Näheres ist in den Fachspezifischen Regelungen festgelegt.

(5) Zeugnis und Hochschulzertifikat tragen das Datum, an dem die letzte Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(6) Erfolgt kein Abschluss eines Zertifikatskurses durch Prüfung oder prüfungsäquivalente Leistung kann auf Antrag die Teilnahme bestätigt werden. Die Teilnahmebestätigung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus (siehe § 1(4)). Spezifische Details werden in den Fachspezifischen Regelungen festgehalten.

(7) Zeugnis und Zertifikat oder Teilnahmebestätigung werden vom Dekan oder der Dekanin des jeweiligen Fachbereichs und dem Vorsitzendem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Alle Dokumente werden mit dem Siegel der Universität Marburg versehen.

## § 10 Inkrafttreten

Die Fachspezifischen Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 10.09.2020

gez.

Prof. Dr. Marion Schmaus  
Dekanin des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

### Anlage 1: Modulhandbuch

Modulbezeichnung	Modul 1: Grundlagen der Berufspädagogik
Leistungspunkte	1 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul führt in die Grundlagen der Berufspädagogik ein. Es liefert einen Überblick über das Berufs- und Berufsbildungssystem in Deutschland sowie einen Einblick in die Teilnehmerprofile in berufsvorbereitenden Sprachkursen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"><li>- Komponenten des deutschen Berufsbildungssystems zu beschreiben und relevante Begrifflichkeiten differenziert zu erläutern</li><li>- Merkmale akademischer und nicht akademischer Berufe zu benennen</li><li>- Elemente einzelner Ausbildungsberufe zu beschreiben</li><li>- Rechtliche Grundlagen der Berufsankennung und deren Verfahren</li><li>- Teilnehmerprofile in berufsvorbereitenden Sprachkursen zu ermitteln und mögliche Berufsperspektiven abzuleiten</li></ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Projekt Selbststudium
Arbeitsaufwand	Seminar: 4 Std. Projekt: 4 Std. Vor- und Nachbereitung: 8 Std. Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen: 10 Std.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Projektarbeit, Präsentation oder Referat Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit
Wiederholungsprüfung	Schriftliche Ausarbeitung
Noten	Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
Häufigkeit des Moduls	Drei- bis zehnmal im Jahr
Beginn des Moduls	Wird jeweils auf der Website bekanntgegeben
Modulverantwortliche	Hang Xu

Modulbezeichnung	Modul 2: Berufsbezogene linguistische Kompetenz
Leistungspunkte	1 LP

Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul baut auf linguistischen Grundkenntnissen für den allgemeinsprachlichen DaF-Unterricht auf und behandelt weiterführende linguistische Kompetenzen für die berufsbezogene Sprachvermittlung.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen den Registern Allgemein-, Berufs-, Fach- und Bildungssprache zu differenzieren und deren Merkmale zu beschreiben</li> <li>- Anforderungen an die Sprachkompetenzen auf den GER-Stufen A2 bis C2 zu erkennen</li> <li>- Fach- und berufsbezogene Textsorten als solche zu identifizieren und die sie auf der Wort-, Satz- und Textebene zu analysieren</li> <li>- Registerspezifische Besonderheiten berufsbezogener mündlicher Kommunikationsformen zu beschreiben, in Texten zu erkennen und zu analysieren</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Projekt Selbststudium
Arbeitsaufwand	Seminar: 4 Std. Projekt: 4 Std. Vor- und Nachbereitung: 8 Std. Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen: 10 Std.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Projektarbeit, Präsentation oder Referat Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit
Wiederholungsprüfung	Schriftliche Ausarbeitung
Noten	Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
Häufigkeit des Moduls	Drei- bis zehnmal im Jahr
Beginn des Moduls	Wird jeweils auf der Website bekanntgegeben
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Kathrin Siebold

Modulbezeichnung	Modul 3: Selbstständiges Sprachenlernen und arbeitsmarktrelevante Schlüsselkompetenzen
Leistungspunkte	1 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul beschäftigt sich mit den Besonderheiten im Umgang mit erwachsenden Lernenden und führt in das Konzept der Lernerautonomie ein. Die arbeitsmarktrelevanten Schlüsselkompetenzen werden als ein wichtiger Bestandteil des Berufs thematisiert.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lernstrategien im Unterricht und am Arbeitsplatz zu vermitteln</li> <li>- Selbstgesteuerte Lernprozesse erwachsener Lernender, auch mit Hilfe von digitalen Medien, zu fördern</li> <li>- Wichtige berufliche Schlüsselkompetenzen zu beschreiben und zu fördern</li> <li>- Mit heterogen zusammengesetzten Lernergruppen, Kompetenz- und Anforderungsprofilen im Unterricht umzugehen</li> </ul>
Lehr- und Lernformen,	Seminar



Veranstaltungstypen	Projekt Selbststudium
Arbeitsaufwand	Seminar: 4 Std. Projekt: 4 Std. Vor- und Nachbereitung: 8 Std. Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen: 10 Std.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Projektarbeit, Präsentation oder Referat Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit
Wiederholungsprüfung	Schriftliche Ausarbeitung
Noten	Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
Häufigkeit des Moduls	Drei- bis zehnmal im Jahr
Beginn des Moduls	Wird jeweils auf der Website bekanntgegeben
Modulverantwortliche	Martina Franz Dos Santos

Modulbezeichnung	Modul 4: Didaktik und Methodik im berufsbezogenen Deutschunterricht
Leistungspunkte	2 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul vertieft die bereits erworbenen und in allgemeinsprachlichen Unterrichtskontexten angewandten didaktischen und methodischen Kenntnisse, die für den berufsbezogenen Deutschunterricht angepasst und weiterentwickelt werden. Unter Berücksichtigung der Heterogenität im berufsbezogenen Deutschunterricht werden für berufsbezogene Sprachkurse geeignete Methoden und Materialien präsentiert und kritisch analysiert</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- curriculare Grundlagen der berufsbezogenen Deutschförderung kontextuell einzuordnen</li> <li>- die spezifischen Anforderungen an berufssprachliche Handlungskompetenz zu erkennen und nach GER-Stufen zu beschreiben</li> <li>- berufsbezogene Binnendifferenzierung durch spezifische Sprachbedarfsermittlungen und Sprachstandserhebungen zu bestimmen und entsprechende Materialien und Methoden auszuwählen</li> <li>- unterschiedliche berufspraxisorientierte Lehr- und Lernszenarien zu beschreiben und zu gestalten und dafür vielfältige Unterrichtsmaterialien (Text, Bild, Video etc.) zu analysieren und zu erarbeiten</li> <li>- allgemeinberufliche und fachspezifische Texterschließungs- und Schreibstrategien zu vermitteln</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Projekt Selbststudium
Arbeitsaufwand	Seminar: 8 Std. Projekt: 8 Std. Vor- und Nachbereitung: 16 Std. Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen: 20 Std.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Projektarbeit, Präsentation oder Referat Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit
Wiederholungsprüfung	Schriftliche Ausarbeitung
Noten	Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
Häufigkeit des Moduls	Drei- bis zehnmal im Jahr
Beginn des Moduls	Wird jeweils auf der Website bekanntgegeben
Modulverantwortliche	Dr. Frauke Teepker

Modulbezeichnung	Modul 5: Evaluieren, Prüfen, Testen
Leistungspunkte	1 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul vermittelt einen Einblick in die theoretischen Ansätze der Testbewertung und gibt einen Überblick über das Spektrum möglicher Evaluationsformate in verschiedenen Kursphasen (zum Kursbeginn, während des Kurses und zum Kursabschluss) vorgestellt. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>- relevante Merkmale berufsbezogener Prüfungen zu beschreiben</li> <li>- für jede Kursphase die geeignete Evaluation (Einstufung, Lernstandskontrolle, Abschlussprüfung) zu konzipieren und durchzuführen</li> <li>- Prüfungsvorbereitungsphasen adressatenorientiert zu begleiten und zielführende Prüfungsstrategien zu vermitteln</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Projekt Selbststudium
Arbeitsaufwand	Seminar: 4 Std. Projekt: 4 Std. Vor- und Nachbereitung: 8 Std. Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen: 10 Std.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Projektarbeit, Präsentation oder Referat Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit
Wiederholungsprüfung	Schriftliche Ausarbeitung
Noten	Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
Häufigkeit des Moduls	Drei- bis zehnmal im Jahr
Beginn des Moduls	Wird jeweils auf der Website bekanntgegeben
Modulverantwortliche	Martina Franz Dos Santos

Modulbezeichnung	Modul 6: Digitale Kompetenz
Leistungspunkte	1 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul fokussiert die digitalen Kompetenzen sowohl der Studierenden als angehende Lehrkräfte als auch der Sprachlernenden. Es vermittelt einen Überblick über gängige E-Learning-Formate, digitale Medien und Unterrichtstools sowie deren Potenzial (und Grenzen) für berufsbezogene Sprachkurse.

	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- digitale Angebote und Lehrmaterialien und ihren Mehrwert für den berufsbezogenen Sprachunterricht kritisch zu analysieren</li> <li>- Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung digitaler Medien zu planen und zu gestalten</li> <li>- die digitalen Kompetenzen der Lernenden binnendifferenziert zu fördern sowie ihre eigenen digitalen Kompetenzen selbstgesteuert weiterzuentwickeln</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Projekt Selbststudium
Arbeitsaufwand	Seminar: 4 Std. Projekt: 4 Std. Vor- und Nachbereitung: 8 Std. Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen: 10 Std.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Projektarbeit, Präsentation oder Referat Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit
Wiederholungsprüfung	Schriftliche Ausarbeitung
Noten	Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
Häufigkeit des Moduls	Drei- bis zehnmal im Jahr
Beginn des Moduls	Wird jeweils auf der Website bekanntgegeben
Modulverantwortliche	Hang Xu

Modulbezeichnung	Modul 7: Aufgaben, Rollen und professionelles Handeln der Lehrkräfte in Berufssprachkursen
Leistungspunkte	1 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul befasst sich mit der Professionalität der Lehrkräfte in Berufssprachkursen. Die kontextspezifischen Aufgaben und Rollen der Lehrpersonen werden differenziert und fallbezogen betrachtet. Unterschiedliche Strategien, lösungsorientiert mit professionsbezogenen Erwartungen und Herausforderungen in verschiedenen beruflichen Situationen innerhalb und außerhalb der Berufssprachkurse umgehen zu können, werden thematisiert.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das breitgefächerte Anforderungsprofil an Lehrkräfte in Berufssprachkursen zu erkennen und zu beschreiben</li> <li>- eigenes und professionelles Rollenbewusstsein aufzubauen</li> <li>- über eigenes Lehrerhandeln kritisch zu reflektieren</li> <li>- sich mit angemessenen Umgangsformen mit Lernenden und anderen Akteuren im Kontext der Berufssprachkurse auseinanderzusetzen</li> <li>- sich beruflich und professionell weiterzuentwickeln</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Projekt Selbststudium
Arbeitsaufwand	Seminar: 4 Std. Projekt: 4 Std. Vor- und Nachbereitung: 8 Std. Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen: 10 Std.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Projektarbeit, Präsentation oder Referat Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit
Wiederholungsprüfung	Schriftliche Ausarbeitung
Noten	Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
Häufigkeit des Moduls	Drei- bis zehnmal im Jahr
Beginn des Moduls	Wird jeweils auf der Website bekanntgegeben
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Kathrin Siebold

Modulbezeichnung	Modul 8: Interkulturalität und Integration in den Arbeitsmarkt
Leistungspunkte	1 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul liefert einen Überblick über die umfangreiche und vielfältige Arbeitswelt und ihre Anforderungen aus interkultureller Perspektive. Allgemeinberufliche und interkulturelle Kompetenzen als Grundlage für die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt werden thematisiert und kritisch reflektiert.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- relevante arbeitsweltliche Themen zu überschauen</li> <li>- allgemeinberufliche Regelungen und Grundbegriffe zu erkennen und einzuordnen</li> <li>- Konzepte und Komponenten interkultureller Kompetenz zu beschreiben und für die soziale Integration am Arbeitsplatz zu fördern</li> <li>- Verschiedene Ansätze zur Arbeitsmarktintegration kritisch zu analysieren und weiterzuentwickeln</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Projekt Selbststudium
Arbeitsaufwand	Seminar: 4 Std. Projekt: 4 Std. Vor- und Nachbereitung: 8 Std. Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen: 10 Std.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Projektarbeit, Präsentation oder Referat Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit
Wiederholungsprüfung	Schriftliche Ausarbeitung
Noten	Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
Häufigkeit des Moduls	Drei- bis zehnmal im Jahr
Beginn des Moduls	Wird jeweils auf der Website bekanntgegeben
Modulverantwortliche	Dr. Frauke Teeper

Modulbezeichnung	Unterrichtspraktikum
Leistungspunkte	2 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul

Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul ermöglicht den Studierenden, in Berufssprachkursen die erworbenen didaktischen und methodischen Kenntnisse auszutesten. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>- den eigenen Unterricht zu planen, zu gestalten und durchzuführen</li> <li>- Probleme der Unterrichtsgestaltung zu erkennen und Lösungsansätze zu entwickeln</li> <li>- das eigene Unterrichtsverhalten zu reflektieren</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Unterrichtspraktikum
Arbeitsaufwand	Unterrichtspraktikum: 16 Vor- und Nachbereitung: 16 Std. Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen: 20 Std.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 1-8
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit
Wiederholungsprüfung	Schriftliche Ausarbeitung
Noten	Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
Häufigkeit des Moduls	Drei- bis zehnmal im Jahr
Beginn des Moduls	Wird jeweils auf der Website bekanntgegeben
Modulverantwortliche	Hang Xu

Modulbezeichnung	Abschlussarbeit
Leistungspunkte	1 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit der Erstellung eines modulübergreifenden Portfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftlich fundierte, didaktisch reflektierte und unterrichtspraktisch orientierte Arbeit anfertigen können, in der sie die Inhalte der Kursmodule auf einen ausgewählten berufssprachlichen Kontext übertragen, anwenden und kritisch reflektieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Portfolio
Arbeitsaufwand	Ausarbeitung des Portfolios: 30 Std.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 1-8
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit (Portfolio)
Wiederholungsprüfung	Schriftliche Ausarbeitung
Noten	Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
Häufigkeit des Moduls	Drei- bis zehnmal im Jahr
Beginn des Moduls	Wird jeweils auf der Website bekanntgegeben
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Kathrin Siebold